

Vorgehen bei Bekanntwerden von gewichtigen Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdung



ORIENTIERUNG

Erörterung der Anhaltspunkte mit Beteiligten

Im Gespräch mit Personensorgeberechtigten, sowie den Kindern und Jugendlichen:

- Anhaltspunkte, Sorgen und Situation erörtern.
- Ressourcen und Belastungen?
- Gefährdungseinschätzung?



Auf Inanspruchnahmen von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

BERATUNG

zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

durch...

**Fachkraft im eigenen
» Versorgungsbereich**

(Gesundheitswesen, Kinder- und Jugendhilfe, Pädagogik)

oder

» Insoweit erfahrene Fachkraft
(pseudonymisiert)

Hinweis Kinderschutzleitlinie

Multiprofessionelles Vorgehen im Gesundheitswesen:

- (1) Anhaltspunkte objektivieren
- (2) (Entwicklungs-) Prognose erstellen
- (3) Einschätzung sicher vermitteln

BEFUGNIS

Mitteilung an das Jugendamt



Zur Abwendung einer Gefährdung des Kindes oder des Jugendlichen sind die Geheimnisträger_innen befugt, das Jugendamt darüber zu informieren.

Kinderschutz
LEITLINIE

www.kinderschutzleitlinie.de

AWMF-Register-Nr. 027 - 069 ©



§ 4 KKG

Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger

- (1) Werden [...] [Geheimnisträgern] in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit **gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen** bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die **Situation erörtern und soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- (2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe **Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft**. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu **pseudonymisieren**.
- (3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, **so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren**; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.